

kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.<sup>66</sup> Das führte im Ergebnis zu einer erheblichen Ausweitung des Kreises der nicht eintragungspflichtigen Stiftungen.

Nach neuem Recht unterstehen nurmehr gemeinnützige Stiftungen zwingend der öffentlichen Stiftungsaufsicht.<sup>67</sup> Damit wird der Kreis der von Gesetzes wegen einer Aufsicht unterstellten Stiftungen gegenüber dem bisherigen Recht erheblich enger gezogen.<sup>68</sup> Demgegenüber unterstehen nun auch die kirchlichen Stiftungen der öffentlichen Aufsicht, obwohl sie nicht wirklich in den neuen Unterteilungsrastraster passen wollen.<sup>69</sup>

Die Errichtungskontrolle obliegt nach neuem Recht nicht mehr einer öffentlichen Behörde, sondern sie liegt in den Händen von Privaten mit besonderer Berufsqualifikation.<sup>70</sup> Die Stiftungsurkunde privatnütziger Stiftungen muss nicht mehr beim Grundbuchs- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt werden. Vielmehr ist nun jedes Mitglied des Stiftungsrats verpflichtet, innert 30 Tagen ab Errichtung einer privatnützigen Stiftung eine sogenannte Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen.<sup>71</sup> Diese Gründungsanzeige hat die im Gesetz näher spezifizierten Angaben<sup>72</sup> zu enthalten und deren Richtigkeit zu bestätigen.<sup>73</sup> Dazu gehört u. a. die Bestätigung, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt. Zu bestätigen ist auch, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken «zu dienen bestimmt ist».

---

66 Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR.

67 Art. 552 § 29 Abs. 1 PGR.

68 Zum gesetzlichen Stiftungsaufsichtsrecht vor der Reform siehe Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 356 ff.

69 Eigenartigerweise spielt das Kriterium der kirchlichen Aufsicht, das nach altem Recht stets die aufsichtsrechtliche Sonderstellung der kirchlichen Stiftungen begründet hatte, gemäss der zum neuen Stiftungsgesetz erlassenen Stiftungsrechtsverordnung vom 24. 3. 2009 (LGBI. 2009 Nr. 114) nun doch wieder eine Rolle – zumindest wenn es um eine mögliche Befreiung von der Revisionsstellenpflicht geht. Dies soll aber wiederum nur für Stiftungen zu katholischen Zwecken gelten (vgl. Art. 6 Abs. 2 StRV).

70 Vgl. Art. 552 § 20 Abs. 1 letzter Satz PGR.

71 Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR.

72 Vgl. Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR.

73 Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR.